



HESSISCHER LANDTAG

12. 12. 2017

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Innenausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

für ein Gesetz zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften

Drucksache 19/5509 zu Drucksache 19/5248

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 19/5750

A. Beschlussempfehlung

Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und FDP, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/5750 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in dritter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 122. Plenarsitzung am 12. Dezember 2017 zur Vorbereitung der dritten Lesung zurücküberwiesen worden.
2. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 beraten und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.
3. Zuvor war der Änderungsantrag Drucks. 19/5750 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD, DIE LINKE und FDP angenommen worden

Wiesbaden, 12. Dezember 2017

Berichterstatter:
Alexander Bauer

Ausschussvorsitzender:
Horst Klee

Anlage

**Gesetz
zur Änderung glücksspielrechtlicher Vorschriften**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes¹**

Das Hessische Glücksspielgesetz vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346), wird wie folgt geändert:

1. § 5a wird aufgehoben.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
In Abs. 5 werden die Wörter "Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen" durch "Lotto Hessen GmbH" ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Eine Wettvermittlungsstelle betreibt, wer auf der Grundlage einer Sportwettkonzession nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages Sportwetten vermittelt."
 - b) In Abs. 7 wird nach dem Wort "Sportwettkonzession" die Angabe "nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages" eingefügt.
 - c) Abs. 8 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. die Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle
 - a) nicht in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung eingerichtet wird oder
 - b) nicht in demselben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung dergestalt eingerichtet wird, dass ein Wechsel innerhalb von 50 Metern zwischen der Annahmestelle oder Wettvermittlungsstelle und der Spielhalle oder dem ähnlichen Unternehmen ermöglicht ist und eine unverstellte Sicht zwischen diesen besteht,"
 - d) In Abs. 10 Nr. 7 und 8 werden die Wörter "Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen" jeweils durch "Lotto Hessen GmbH" ersetzt.
5. In § 16 werden die Abs. 3 bis 6 durch die folgenden Abs. 3 bis 8 ersetzt:
 - (3) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten nach § 4a Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und einer Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Erstkontrolle nach Erteilung einer solchen Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Darmstadt; im Übrigen sind die Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstellen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages.
 - (4) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

¹ Ändert FFN 316-33

(5) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz zuständigen Behörden sind auch für die Überwachung der von ihnen erlaubten Veranstaltungen zuständig.

(6) Zuständige Behörde für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Abweichend von Satz 1 sind für die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen sowie der Werbung hierfür die Kreisordnungsbehörden zuständig.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(8) Zuständige Behörde für den Betrieb des Sperrsystems nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung], ist das Regierungspräsidium Darmstadt."

6. Nach § 16 wird als § 16a eingefügt:

"§ 16a
Testspiele und Testkäufe

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde auch Testspiele und Testkäufe durchführen, die nicht als Maßnahme der Glücksspielaufsicht erkennbar sind."

7. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 16 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Die folgenden Nr. 17 bis 19 werden angefügt:

"17. entgegen § 9 Abs. 1 Nr. 6 nicht am Sperrsystem nach den §§ 8 und 23 des Glücksspielstaatsvertrages teilnimmt,

18. entgegen § 8 Abs. 2 des Glücksspielstaatsvertrages Spielerinnen und Spieler, die dies beantragen, nicht sperrt,

19. gegen die Vorgaben aus § 5 Abs. 5 und 6 verstößt."

8. In § 19 werden die Angabe "15. November 2007 (GVBl. I S. 753)," ein Komma und die Angabe "zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes]" eingefügt.

9. Die §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

10. Der bisherige § 22 wird § 20 und in Satz 3 wird die Angabe "2026" durch "2021" ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes²

§ 11 Abs. 8 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Spielhallengesetzes und der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung], wird aufgehoben.

Artikel 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Hessischen Glücksspielgesetz vom 7. September 2012 (GVBl. S. 322)³, geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), und

² FFN 316-34

³ Hebt auf FFN 316-35

2. die Verordnung über das Sperrsystem nach dem Glücksspielstaatsvertrag und dem Hessischen Spielhallengesetz vom 25. Juni 2013 (GVBl. S. 438)⁴, geändert durch Verordnung vom 27. Mai 2015 (GVBl. S. 236).

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

⁴ Hebt auf FFN 316-36